STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2014/0039
öffentlich

Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH sowie Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten
25.03.2014 Beratung

Rat
03.04.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 5 zur Vorlage beigefügten Gewinn- und Verlustübernahmevertrag sowie der als Anlage 6 zur Vorlage beigefügten notariellen Zusatzvereinbarung zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird zugestimmt.
2. Dem als Anlage 8 zur Vorlage beigefügten Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH vom 25. Oktober 2010 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD)

Der Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der RVM und der RVM-VD wurde am 18. Oktober 1993 geschlossen (siehe Anlage 1). Die damalige Geschäftsführung hat die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Zustimmung der Gesellschafter nicht eingeholt. Zudem sind formal weder die notwendigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen noch die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft vorgenommen worden. Gleichwohl wird der Vertrag seit dem 18. Oktober 1993 faktisch vollzogen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO aus Essen empfiehlt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz und einem steuerlichen Risiko aus Sicherheitsgründen, den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag im Rahmen der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen (siehe Anlagen 2 bis 4). Der Änderungsvorschlag ist in dem als Anlage 5 beigefügten Nachtrag formuliert.

Im Rahmen einer daraufhin erfolgten notariellen Prüfung stellte der beauftragte Notar Herr Prof. Dr. Fenger fest, dass der Vertrag vom 18. Oktober 1993 formunwirksam ist. Ein Nachtrag ist somit nicht erforderlich.

Prof. Dr. Fenger empfiehlt,

- den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag in der aktuellen Fassung zwischen der RVM und RVM-VD abzuschließen (siehe Anlage 5),
- die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter zu beurkunden,
- die Anmeldung zum Handelsregister der beherrschten Gesellschaft vorzunehmen,
- für die Vergangenheit eine notarielle Vereinbarung durch die Vertragspartner zu schließen, wonach sie wechselseitig vereinbaren, dass der Vertrag vom 18. Oktober 1993 für die Vergangenheit und auch weiterhin als wirksam angesehen wird (siehe Anlage 6).

Der Vertrag und die Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Anschließend sind in den Gesellschafterversammlungen der RVM und RVM-VD die notwendigen Beschlüsse zu fassen und durch einen hierbei anwesenden Notar zu beurkunden. Der Abschluss des Vertrages ist sodann im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft einzutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Abschluss des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages und der notariellen Vereinbarung zuzustimmen, um die Wirksamkeit des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages sowohl für die Zukunft als auch die Vergangenheit zu erhalten.

Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der RVM und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK)

Zwischen der RVM und der VBK wurde am 25. Oktober 2010 der als Anlage 7 zur Vorlage beigefügte Gewinn- und Verlustübernahmevertrag geschlossen und in das Handelsregister der VBK eingetragen.

Auch hier empfiehlt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, wie bereits vorstehend zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der RVM und der RVM-VD ausgeführt, den Vertrag anzupassen. Der Nachtrag ist der der Vorlage als Anlage 8 beigefügt.

Dieser Nachtrag bedarf ebenfalls zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Anschließend sind in den Gesellschafterversammlungen der RVM und VBK die notwendigen Beschlüsse zu fassen und durch einen hierbei anwesenden Notar zu beurkunden. Der Abschluss des Vertrages ist sodann im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft einzutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem vorgelegten Nachtrag zuzustimmen, um die Wirksamkeit des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages zu erhalten.

Anlage(n):

1. Gewinn- und Verlustübernahmevertrag RVM/RVM-VD vom 18. Oktober 1993
2. Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 25. Juli 2013
3. Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 8. Oktober 2013
4. E-Mail der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 11. September 2013
5. Gewinn- und Verlustübernahmevertrag RVM/RVM-VD in der aktuellen Fassung
6. Notarielle Vereinbarung RVM/RVM-VD für die Vergangenheit
7. Gewinn- und Verlustübernahmevertrag RVM/VBK vom 25. Oktober 2010
8. Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag RVM/VBK